

Hinweise zur Plakatierung im Gemeindegebiet des Marktes Kinding anlässlich einer Wahl

I. Grundlage

Bei einer Plakatierung handelt es sich um eine Sondernutzung nach Art. 18 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen bleiben dabei unberührt.

Grundlage für Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, Az.: IC2-2116.1-0, bekanntgegeben im AllMBI Nr. 2/2013 (9210-I). Sie ist verbindlich zu beachten.

II. Auflagen und Bedingungen

1. Vor Durchführung von Plakatierungen anlässlich einer Wahl ist eine schriftliche Anzeige unter Benennung einer für die Einrichtung, Pflege und Entfernung verantwortlichen Person erforderlich.
2. Die Wahlwerbung darf nur innerorts angebracht werden. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen und am Innenrand von Kurven unzulässig. In Kinding ist im Bereich des Kreisverkehrs oder an der BAB-Anschlussstelle eine Plakatierung ausgeschlossen. Außerdem ist im Bereich des Naherholungszentrums Kratzmühle jegliche Plakatierung unzulässig.
3. An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, welche die Vorfahrt regeln bzw. die zulässige Höchstgeschwindigkeit angeben, darf keine Wahlwerbung angebracht werden.
4. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden. Bei der Anbringung von Wahlwerbung im Bereich von Geh- und/oder Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m einzuhalten.
5. Großplakate haben einen Mindestabstand von 3 m zum Fahrbahnrand einzuhalten; die übrigen Plakate einen Abstand von 1,5 m.
6. Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen (§ 33 Abs. 2 StVO).
7. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen ist unzulässig.
8. Die Plakattafeln sind standfest und verkehrssicher aufzustellen, so dass eine Behinderung oder Gefährdung des Straßen- und Fußgängerverkehrs ausgeschlossen ist. Sie müssen den anerkannten Regeln der Technik genügen (kip- und sturmsichere Verankerung). Die Standsicherung ist mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen. Beschädigte oder nicht mehr verkehrssichere Plakate sind unverzüglich zu entfernen oder wieder ordnungsgemäß aufzustellen.
9. Rund um das Rathaus darf keine Wahlwerbung angebracht werden, sowie am Wahltag um alle Wahllokale. Für den Zugangsbereich wird eine generell zu

beachtende „befriedete Zone“ von etwa 20 Metern bis zum Wahllokal als nicht antastbarer Sperrbereich für notwendig erachtet.

III. Umfang der Plakatierung

Je zugelassener Wählergruppe oder Partei können bis zu 4 Wahlplakate in der Größe bis DIN A 2 pro Ortsteil aufgestellt/aufgehängt werden. Für andere Größen ist eine separate Beantragung erforderlich. Größere Plakate können nur bei der Wassertretanlage in Kinding (An der Schule) aufgestellt werden, sofern unter Beachtung der obigen Kriterien noch freie Flächen vorhanden sind.

IV. Errichtung und Entfernung der Plakatierung

1. Die Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor der Wahl erfolgen.
2. Die Plakatwerbung ist innerhalb einer Kalenderwoche nach dem Wahltag zu entfernen. Sachschäden sind dem Markt Kinding unverzüglich zu melden.
3. Der Markt Kinding behält sich das Recht vor, Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen, bei Gefahr in Verzug unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der für die Plakatierung verantwortlichen Partei oder Wählergruppe.

V. Gebühren

Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren im Zusammenhang mit Wahlen werden nicht erhoben.